

1. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)
2. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Kontrollzeichengebühr.....	5
1.1.1 Revisionsbedarf Kontrollzeichengebühr	5
1.1.2 Kantonale und kommunale Hundesteuer	5
1.2 Steuerbefreiung von Assistenzhunden.....	8
1.3 Listenhunde	8
1.3.1 Hintergrund der Revision	8
1.3.2 Vollzugsprobleme.....	9
1.3.3 Bewilligungskriterien.....	10
1.3.3.1 Abstammungsausweis	10
1.3.3.2 Wesensprüfung.....	11
1.3.3.3 Anerkennung ausserkantonaler Haltebewilligungen	11
1.4 Vernehmlassungsverfahren	12
1.5 Erwägungen, Alternativen	12
2. Verhältnis zur Planung	12
3. Auswirkungen.....	12
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	12
3.2 Vollzugsmassnahmen	12
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	12
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	13
4.1 Beschlussesentwurf 1: Hundegesetz	13
4.2 Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif.....	16
5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen	16
6. Rechtliches	16
7. Antrag.....	17

Beilagen

Beschlussesentwurf 1
 Beschlussesentwurf 2
 Synopse Hundegesetz
 Synopse Gebührentarif

Kurzfassung

Das Steuergericht ist in einem kürzlich ergangenen Urteil zum Schluss gelangt, dass die Kontrollzeichengebühr das Äquivalenzprinzip verletze. Folglich können die Kosten für die kantonalen Leistungen im Bereich Hunde (Tierschutz, Tiergesundheit, öffentliche Sicherheit) grösstenteils nicht mehr über Gebühren aufgefangen werden.

Bereits heute erheben die Einwohnergemeinden eine Hundesteuer zuzüglich der kantonalen Kontrollzeichengebühr. Während die Einnahmen aus der Hundesteuer an die Einwohnergemeinden fließen, gehen die Einnahmen aus der Kontrollzeichengebühr an den Kanton. Neu wird der Kanton anstelle der bisherigen Kontrollzeichengebühr neben der kommunalen Hundesteuer die kantonale Hundesteuer erheben. Der Einzug der Hundesteuer zugunsten des Kantons, in gleicher Höhe wie die heutige Kontrollzeichengebühr, soll unverändert durch die Einwohnergemeinden erfolgen. Für die Hundehalter und Hundehalterinnen bleibt somit die Höhe der zu entrichtenden Abgaben pro Hund unverändert. Die Einwohnergemeinden haben auch weiterhin die Kompetenz, ihre Hundesteuer innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzulegen.

Die Kontrollzeichengebühr darf per Urteilsdatum des Steuergerichts am 4. Dezember 2023 nicht mehr erhoben werden. Entsprechend fallen beim Veterinärdienst Einnahmen in der Höhe von rund 725'000 Franken weg, welche zur Deckung der Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hunden verwendet wurden.

Im Rahmen der Gleichbehandlung sieht die Vorlage neu vor, Halter und Halterinnen von Behindertenhunden und nicht nur von Blindenführhunden von der Abgabepflicht zu befreien.

Der für den Vollzug verantwortliche Veterinärdienst wird regelmässig mit anspruchsvollen Fragen zur verhältnismässigen Umsetzung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundege-
setz) vom 7. November 2006¹⁾ konfrontiert. Gerade im Bereich der Bewilligungen von «Listenhunden» und deren Kreuzungen konnten aufgrund des fehlenden Ermessensspielraums des Veterinärdienstes wiederholt Haltebewilligungen nicht erteilt werden, ohne dass das Wesen des Hundes dabei Berücksichtigung fand.

Um «Härtefälle» künftig vermeiden zu können, sieht die Vorlage folgende drei Änderungen vor:

- Anerkennung von Abstammungsausweisen weiterer Dachverbände ausser der Fédération Cynologique Internationale (FCI);
- Möglichkeit der Wesensprüfung von verhaltensunauffälligen Listenhunden durch eine anerkannte Fachperson;
- Grundsätzliche Anerkennung von ausserkantonalen Haltebewilligungen.

¹⁾ BGS 614.71.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) und die Änderung des Gebührentarifs (GT).

1. Ausgangslage

1.1 Kontrollzeichengebühr

1.1.1 Revisionsbedarf Kontrollzeichengebühr

Seit 2006 müssen schweizweit alle Hunde mit einem Mikrochip seitlich im Nacken versehen werden. Gleichzeitig werden sie in der nationalen Hundedatenbank AMICUS erfasst. Seit 2017 wird auf die Abgabe eines physischen Kontrollzeichens (Hundemarke) verzichtet. Aufgrund der dem Kanton unverändert anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit Hunden wurde bis anhin eine Kontrollzeichengebühr im Umfang von 40 Franken einverlangt. Für deren Inkasso sind die Einwohnergemeinden zuständig. Im Zusammenhang mit einem Klageverfahren betreffend Kontrollzeichengebühr hat sich das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. April 2022 (VWCLA.2020.6) über die Rechtmässigkeit der Kontrollzeichengebühr in einem obiter dictum dahingehend geäussert, dass diese trotz nach wie vor bestehender gesetzlicher Grundlage wohl nicht mehr geschuldet sei, weil der Hundehalter oder die Hundehalterin dem kantonalen Veterinärdienst in diesem Zusammenhang heute keine Kosten mehr verursache. Eine Gebühr sei nicht gerechtfertigt, wenn die staatliche Gegenleistung seit vielen Jahren hinfällig geworden sei. Mit Urteil vom 4. Dezember 2023 (SGDIV.2023.4) betreffend Kontrollzeichengebühr kam das Steuergericht zum Schluss, dass die Kontrollzeichengebühr aufgrund der Verletzung des Äquivalenzprinzips als verfassungswidrig zu betrachten sei. Damit wurde ein Präzedenzfall geschaffen. Das Steuergericht wies im genannten Urteil darauf hin, es sei nicht ausgeschlossen, dass der Staat respektive im vorliegenden Fall der Veterinärdienst dennoch wichtige Leistungen erbringe, wobei diese allerdings durch Steuern zu finanzieren seien. Die vom Steuergericht festgestellte Verfassungswidrigkeit bewirkt, dass § 11 Absatz 1 des Hundegesetzes betreffend Kontrollzeichengebühr keine Anwendung mehr findet, d.h., dass die Kontrollzeichengebühr per Urteilsdatum des Steuergerichts am 4. Dezember 2023 nicht mehr erhoben werden darf. Die Kosten, welche aufgrund der umfassenden Aufgaben des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden entstehen, können daher künftig nicht mehr über Gebühren aufgefangen werden. Oder anders gesagt: Es fallen beim Veterinärdienst Einnahmen im Umfang von rund 725'480 Franken (im Jahr 2021) für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hunden weg. Entsprechend ist das Gesetz in diesem Bereich anzupassen.

1.1.2 Kantonale und kommunale Hundesteuer

Gemäss Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ können Kanton und Gemeinden namentlich durch die Erhebung von Steuern und Abgaben die notwendigen Mittel beschaffen. Nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe l der Verfassung des Kantons Solothurn kann der Kanton eine Hundesteuer erheben.

Gemäss § 11 Absatz 1 der geltenden Fassung des Hundegesetzes hat der Halter oder die Halterin für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund in seiner bzw. ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016²⁾ zu entrichten. Nach § 14 Absatz 1 des Hundegesetzes erfolgt die Veranlagung und der Bezug dieser Abgaben durch die Einwohnergemeinden, die jährlich eine Bezugsliste über die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde zu erstellen haben. Der Bezug der Abgaben nach

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 615.11.

dem Hundegesetz beinhaltet heute sowohl die Hundesteuer als auch die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle. Die Einnahmen aus der Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle fallen – im Gegensatz zur Hundesteuer – an den Kanton (§ 11 Abs. 3 Hundegesetz e contrario). Die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle beläuft sich auf 40 Franken (§ 115 Abs. 1 Bst. c GT i.V.m. § 11 Hundegesetz). Daneben legen die Einwohnergemeinden für jeden auf ihrem Gebiet gehaltenen Hund die Hundesteuer fest, welche sich auf zwischen 50 Franken und maximal 200 Franken belaufen darf (§ 11 Abs. 1 und 2 Hundegesetz). Die Abgaben sind für ein Kalenderjahr zu entrichten; die Abgabepflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde (§ 14 Abs. 3 Hundegesetz).

Auch wenn die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle ursprünglich unter anderem auf der Abgabe eines Kontrollzeichens (Hundemarke) beruhte, wird die Gebühr seit jeher für die umfassenden Aufgaben des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden eingezogen und verwendet:

- Die Einwohnergemeinden waren bisher angehalten, dem Veterinärdienst ihre bereinigten Bezugslisten zuzustellen. Die Hundehalter und Hundehalterinnen waren verpflichtet, die Daten ihrer Hunde der Einwohnergemeinde zu melden, welche diese Daten wiederum in der Bezugsliste festhielt. Die Bezugsliste diente ursprünglich der Kontrolle über den in der Einwohnergemeinde gehaltenen Hundebestand. Seit der Einführung von AMICUS wurde Übergangsweise durch den Veterinärdienst eine jährliche Bereinigung der Hundedaten der Einwohnergemeinden mit den Daten in AMICUS vorgenommen. Heute ist eine Datenqualität in AMICUS erreicht, welche die Pflicht einer separaten Erhebung von Hundedaten und das Führen einer Bezugsliste durch die Einwohnergemeinden obsolet macht. Mit der Datenabfrage in AMICUS hat der Veterinärdienst die Möglichkeit, den Hundebestand jeder Einwohnergemeinde per Stichtag zu erheben. Zentral wird deshalb die korrekte Kennzeichnung von Hunden und deren Registrierung in AMICUS, die durch den Veterinärdienst im Rahmen seiner Vollzugsaufgaben individuell überprüft wird.
- Die Registrierung der Kennzeichnung der Hunde ermöglicht dem Veterinärdienst und den kantonalen Behörden (Oberamt und Polizei) eine den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung adäquate Hundehaltung zu gewährleisten. Die Überwachung der bewilligten und nicht bewilligten Haltungen von Listenhunden erfolgt gestützt auf die Registrierung der Kennzeichnung der Hunde. Weiter können verhaltensauffällige Hunde und ihre Halter oder Halterinnen identifiziert und auf Grund der aufgezeichneten Vorfälle die der Situation entsprechenden Massnahmen angeordnet werden.
- Auch werden Aspekte des Tierschutzes abgedeckt: Entlaufene oder gestohlene Hunde können ihren rechtmässigen Besitzerinnen und Besitzern zurückgebracht werden. Ausgesetzte oder nicht vorschriftsgemäss gehaltene Hunde (schlechte Haltung oder Pflege) können einem Halter oder einer Halterin zugeordnet werden und dieser bzw. diese kann in die Verantwortung gezogen werden.
- Anlässlich jeder durch den Veterinärdienst vor Ort durchgeführten Kontrolle im Zusammenhang mit Hunden (auffällige Hunde, Kontrollen im Zusammenhang mit gemeldeten Tierschutzverstössen und Tiergesundheitsaufgaben) wird die Kennzeichnung und die korrekte Registrierung der Daten in AMICUS überprüft. Dafür wird der Chip des Hundes abgelesen, und die Registrierungsdaten in AMICUS werden mit dem abgelesenen Chip, den Daten des Heimtierausweises und, wenn vorhanden, dem Herkunftsnachweis abgeglichen. Werden Fehler in den AMICUS-Daten festgestellt, veranlasst der Veterinärdienst die Korrektur der Daten.

- Weiter nimmt der Veterinärdienst auch während des Jahres Meldungen der Einwohnergemeinden betreffend nicht in AMICUS registrierter Hunde entgegen und fordert die Hundehalter und Hundehalterinnen auf, ihre Tiere korrekt in AMICUS registrieren zu lassen. Kommen diese auch dieser Forderung nicht nach, wird die Registrierung durch den Veterinärdienst in Form einer Ersatzvornahme veranlasst.
- Die Gebühr wird seit jeher auch aufgrund von Leistungen des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit der Seuchenvorsorge und -bekämpfung erhoben (Ergreifen von Massnahmen zur Prävention von Krankheiten bei Hunden und auf den Menschen übertragbare Krankheiten wie die Tollwut, Vollzugsaufgaben gemäss Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995¹⁾). Die Bekämpfung der Tollwut ist auch heute noch enorm wichtig, insbesondere auch im Zusammenhang mit Importen und Exporten von Hunden. Es darf nicht vergessen werden, dass es sich bei Tollwut um eine Infektionskrankheit handelt, die vom Tier auf den Menschen übertragbar ist (sog. Zoonose), unheilbar ist und tödliche Folgen für beide hat. Das Hauptrisiko einer Tollwuterkrankung im Inland liegt heutzutage bei den nicht konformen Hundimporten aus Tollwutrisikoländern. Bei einer jährlichen Importmenge von rund 700 Hunden allein in den Kanton Solothurn (im 2023 wurden 698 Hunde in den Kanton importiert) ist dies eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Massnahmen zur Bekämpfung der Tollwut betreffen jeden gehaltenen Hund und dienen letztlich auch dem Schutz der Bevölkerung und dem Schutz der anderen (Wild-)Tiere.

Die Aufgaben des Veterinärdienstes, die für den bundes- und kantonsrechtlichen Vollzug im Bereich Hunde anfallen, verursachen jährliche Fixkosten von rund 725'000 Franken. Zusätzlich fallen für die Unterbringung von entzogenen oder beschlagnahmten Hunden rund 20'000 Franken Tierheimkosten an. Von den verrechneten Gebühren und Tierheimkosten müssen durchschnittlich die Hälfte wegen Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Hundehalter und Hundehalterinnen abgeschrieben werden. All die obgenannten Leistungen konnte der Veterinärdienst bisher unter anderem gestützt auf die Entrichtung der Gebühr Kennzeichnungskontrolle erbringen. Da die Aufwendungen des Veterinärdienstes nach dem Wegfall der Kontrollzeichengebühr gleichbleiben (und voraussichtlich mit der Zunahme der im Kanton gehaltenen Hunde weiter zunehmen) werden und der gesetzgeberische Wille seit jeher darin bestand, dass diese Kosten nicht von der Allgemeinheit, sondern von der Gemeinschaft der Hundehalter und Hundehalterinnen zu tragen ist, ist diese Gebühr durch eine Steuer zu ersetzen. Dabei ist zu bedenken, dass es sich nicht nur um Kosten einzelner Fälle, sondern in einem erheblichen Ausmass auch um Kosten für Schutz- und Präventionsmassnahmen handelt, die von allen Hundehaltern und Hundehalterinnen gleichermassen zu tragen sind. Die vorliegende Gesetzesrevision bietet Gelegenheit, die bisher als «Kontrollzeichengebühr» bezeichnete Abgabe neu verfassungskonform auszugestalten.

Bereits heute erheben die Einwohnergemeinden eine Hundesteuer zuzüglich der kantonalen Kontrollzeichengebühr. Während die Einnahmen aus der Hundesteuer an die Einwohnergemeinden fließen, gehen die Einnahmen aus der Kontrollzeichengebühr an den Kanton. Neu wird der Kanton anstelle der bisherigen Kontrollzeichengebühr neben der kommunalen Hundesteuer die kantonale Hundesteuer erheben. Der Einzug der Hundesteuer zugunsten des Kantons, in gleicher Höhe wie die heutige Kontrollzeichengebühr, soll unverändert durch die Einwohnergemeinden erfolgen. Für die Hundehalter und Hundehalterinnen bleibt die Höhe der zu entrichtenden Abgaben pro Hund somit unverändert. Die Einwohnergemeinden haben auch weiterhin die Kompetenz, ihre kommunale Hundesteuer innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzulegen.

¹⁾ SR 916.401.

1.2 Steuerbefreiung von Assistenzhunden

Von den Abgaben, heute noch bestehend aus der Hundesteuer und der Gebühr Kennzeichnungskontrolle, befreit sind gemäss der geltenden Regelung Halter oder Halterinnen von Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind; von Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps; von Blindenführhunden und Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer anderen Einwohnergemeinde des Kantons oder in einem andern Kanton entrichtet haben (§ 12 Abs. 1 Hundegesetz). Grundsätzlich von den Abgaben befreit ist ebenfalls das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken (§ 12 Abs. 2 Hundegesetz).

Nach Artikel 69 Absatz 1 der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008¹⁾ werden Hunde entsprechend dem Einsatzzweck unterschieden; es wird unterschieden zwischen: Nutzhunden, Begleithunden und Hunden für Tierversuche. Als Nutzhunde gelten: Diensthunde, Blindenführhunde, Behindertenhunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Treibhunde und Jagdhunde (Abs. 2).

Gestützt auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁾ hat sich auch die Schweiz verpflichtet, geeignete Massnahmen im Bereich der tierischen Hilfe umzusetzen. So sind nach Artikel 20 Buchstabe b namentlich wirksame Massnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem unter anderem der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu tierischer Hilfe erleichtert wird.

Die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) vom 29. November 1976³⁾ nennt in der Liste der Hilfsmittel nicht nur den Blindenführhund (Ziff. 11.02), sondern auch den Assistenzhund für körperbehinderte Personen (Ziff. 14.06).

Gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe c des Hundegesetzes sind Halter oder Halterinnen von Blindenführhunden bereits heute von der Abgabe befreit. Blindenführhunde fallen in die Kategorie der Assistenzhunde (Nutzhunde in der Funktion als Blindenführhund). Ebenso in die Kategorie der Assistenzhunde fallen die Behindertenhunde (Nutzhunde in der Funktion als Behindertenhund), welche bis anhin aber nicht von der Abgabe befreit waren. Assistenzhunde stellen ein persönliches, behinderungsbedingt notwendiges Hilfsmittel dar (wie z.B. ein Rollstuhl). Halter und Halterinnen von Behindertenhunden sind auf diese angewiesen und können nicht (völlig) frei darüber entscheiden, ob sie eine Haltung wollen oder nicht. Bereits dem Beschluss des Regierungsrates Nr. 2010/1553 vom 31. August 2010 ist zu entnehmen, dass jene Halter und Halterinnen von der Hundesteuer befreit sind, welche ihren Lebensweg oder ihren beruflichen Weg nicht weitergehen könnten, hätten sie nicht ihren speziell dafür ausgebildeten Hund bei sich. Die bisherigen Überlegungen im Zusammenhang mit der Befreiung von Assistenzhunden von der Hundesteuer sind zu präzisieren (vgl. insbesondere Beschluss des Regierungsrates Nr. 2016/1828 vom 24. Oktober 2016). Im Rahmen der Gleichbehandlung sollen auch Halter und Halterinnen von Behindertenhunden von der Abgabepflicht befreit werden.

1.3 Listenhunde

1.3.1 Hintergrund der Revision

Der Kantonsrat erklärte am 9. Mai 2001 die Motion Georg Hasenfratz, SP, Olten, erheblich, mit welcher eine Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden mit dem Ziel gefordert wurde, Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Hunden zu treffen. 2005

¹⁾ SR 455.1.

²⁾ SR 0.109.

³⁾ SR 831.232.51.

ereignete sich im Kanton Zürich ein tragischer Vorfall, bei welchem ein Kind von Pit Bull Terriern tödlich verletzt wurde. Dieser Vorfall löste weitere politische Vorstösse hinsichtlich der Haltung von potenziell gefährlichen Hunden im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit aus.

In der Folge dieser Ereignisse wurde das Hundegesetz einer Totalrevision unterzogen und am 1. August 2007 in Kraft gesetzt.

Neu wurde darin unter anderem geregelt, dass der Regierungsrat die Zucht, den Handel, das Halten und das Verbringen in Kantonsgebiet von Hunden bestimmter Rassen (sog. «Listenhunde») oder Kreuzungen verbieten oder einer Bewilligungspflicht unterstellen kann (§ 4 Abs. 1 Hundegesetz). Die Bewilligung wird erteilt, wenn unter anderem der Abstammungsausweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub anerkannt ist (§ 4 Abs. 3 Bst. b Hundegesetz). Die zuständige Dienststelle kann mit der Bewilligung weitere Auflagen an die Ausbildung der oder des Gesuchstellenden und des Hundes sowie Anforderungen an die Haltung festlegen (§ 4 Abs. 4 Hundegesetz).

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass gewisse Bestimmungen angepasst werden müssen, um Lücken zu schliessen und den zeitbedingt gewandelten Rahmenbedingungen zu genügen. Gestützt auf die seit 2007 gemachten Vollzugserfahrungen gilt es jedoch, im Rahmen einer Teilrevision des Hundegesetzes, das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nach wie vor als zentrales Element zu behandeln.

1.3.2 Vollzugsprobleme

Der für den Vollzug im Bereich der «Listenhunde» und ihren Kreuzungen verantwortliche Veterinärdienst wird regelmässig mit anspruchsvollen Fragen zur verhältnismässigen Umsetzung des Hundegesetzes konfrontiert. Gerade im Bereich der Bewilligungen von «Listenhunden» und deren Kreuzungen musste aufgrund des fehlenden Ermessenspielraums des Veterinärdienstes wiederholt die Erteilung einer Haltebewilligung verweigert werden, ohne dass das Wesen des Hundes dabei Berücksichtigung fand. Dies ist auf die für heutige Gegebenheiten zu strenge Formulierung von § 4 des Hundegesetzes zurückzuführen.

Gemäss § 4 Absatz 3 Buchstabe b des Hundegesetzes ist eine der Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung, dass der Abstammungsausweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub anerkannt ist. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass ausschliesslich jene «Listenhunde» im Kanton Solothurn bewilligt und gehalten werden, die aus einer der von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) bzw. der Fédération Cynologique Internationale (FCI) kontrollierten Zucht stammen.

Gemäss dem Zuchtreglement der SKG/FCI dürfen in entsprechend anerkannten Zuchten nur Hunde eingesetzt werden, die einen Wesenstest, eine Gesundheitsprüfung und eine Körung, das heisst die durch sachkundige Richter und Richterinnen erfolgte Auswahl von geeigneten Hunden für die Zucht, absolviert und bestanden haben.

Die strenge Regelung zu dem in § 4 Absatz 3 Buchstabe b des Hundegesetzes verlangten Abstammungsausweis als Voraussetzung zur Erteilung einer Haltebewilligung führt im Vollzugsalltag des Veterinärdienstes regelmässig zu «Härtefällen».

Denn bezugnehmend auf die «Rassenliste» in § 3 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 6. März 2007¹⁾, können nur reinrassige Hunde der Rassen Bullterrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino und Fila Brasileiro, welche aus einer FCI-anerkannten Zucht mit entspre-

¹⁾ BGS 614.72.

chenden Abstammungsausweisen stammen, bewilligt werden. Im Umkehrschluss sind die Mischlinge (Kreuzungen) der oben aufgeführten Rassen mangels Abstammungsausweis nicht bewilligungsfähig und dürfen somit im Kanton Solothurn nicht gehalten werden. Der ebenfalls in § 3 Absatz 1 Buchstabe d der Hundeverordnung genannte American Pit Bull Terrier ist zudem, da es sich um keine vom FCI anerkannte Rasse handelt, generell nicht bewilligungsfähig.

Halter und Halterinnen von «Listenhunden», die ihren Wohnsitz in den Kanton Solothurn verlegen wollen oder bereits mit ihrem Hund zugezogen sind, müssen im Kanton Solothurn eine Haltebewilligung beantragen. Verfügt der «Listenhund» über keinen entsprechenden Abstammungsausweis, kann keine Haltebewilligung für den bereits – teils seit Jahren – gehaltenen und verhaltensunauffälligen Hund ausgestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Halter oder die Halterin bereits eine ausserkantonale Haltebewilligung vorweisen kann. Als Konsequenz muss das Gesuch für die Erteilung einer Haltebewilligung abgelehnt und der Hund muss vom Halter oder der Halterin ausserkantonale platziert werden. Alternativ muss der Halter oder die Halterin gemeinsam mit dem Hund einen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn beziehen. Weigert sich der Halter oder die Halterin diesen Massnahmen Folge zu leisten, ist der Veterinärdienst gestützt auf § 3 Absatz 3 Buchstabe b der Hundeverordnung verpflichtet, den nicht bewilligungsfähigen Hund zu entziehen und weiter zu platzieren.

Analog verhält es sich mit Hunden, die einer nicht FCI anerkannten Rasse ohne einheitliche Zuchtkriterien zugehörig sind, wie beispielsweise der American Bully in all seinen Zuchtvarianten. Diese noch «junge» Hunderasse trägt hohe genetische Anteile von «Listenhunderassen» in sich, was in ihrem Erscheinungsbild (Phänotyp) deutlich erkennbar ist. Diese Hunde haben möglicherweise sogar Abstammungsausweise, jedoch nicht von einem FCI anerkannten Rasseclub, wie es § 4 Absatz 3 Buchstabe b des Hundegesetzes vorschreibt. Diese Abstammungsausweise genügen aufgrund des eindeutigen Erscheinungsbilds des Hundes und vor dem Hintergrund der fehlenden FCI-Anerkennung des die Abstammungsausweise ausstellenden Zuchtverbands jedoch nicht als Bewilligungsgrundlage. Diese Hunde dürfen im Kanton Solothurn daher ebenfalls nicht gehalten werden.

1.3.3 Bewilligungskriterien

1.3.3.1 Abstammungsausweis

Der Abstammungsausweis hat sich in all den Jahren als objektives, zuverlässiges und gleichzeitig einfaches Mittel für die grundsätzliche Einschätzung des Charakters eines Hundes erwiesen. Grund dafür ist zum einen, dass die von der FCI verlangte Wesensbeurteilung der Zuchttiere im Rahmen der Zuchttauglichkeitsprüfung ein einwandfreies Wesen der Elterntiere attestiert. Zum anderen ist die Überprüfung im Vollzug mit relativ wenig Aufwand möglich. Auch wird damit der unkontrollierten Zucht von «Listenhunden» unter fragwürdigen Bedingungen vorgebeugt. Daher wird am Abstammungsausweis grundsätzlich festgehalten. Jedoch werden neu neben dem Abstammungsausweis der FCI auch Abstammungsausweise weiterer, vergleichbarer Dachverbände anerkannt.

Der Widerspruch in der geltenden Gesetzgebung, welche den American Pit Bull Terrier als bewilligungspflichtige Rasse definiert, dieser jedoch nicht von der FCI als Rasse anerkannt ist, muss bereinigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich seit Inkrafttreten der Hundegesetzgebung vor 17 Jahren der American Bully als neue Rasse etabliert hat, welche unter der bisherigen Gesetzgebung nicht bewilligt werden konnte.

Zudem muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass verhaltensunauffällige Hunde auch ohne entsprechenden Abstammungsausweis bewilligt werden können, damit künftig sogenannte «Härfälle» vermieden werden können.

Die geltende Hundegesetzgebung sieht für die Bewilligung von «Listenhunden» und deren Kreuzungen nebst dem Abstammungsausweis keine weiteren hundespezifischen Kriterien als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung vor. Dies ist anzupassen und es sind ergänzende Bewilligungskriterien zu definieren.

1.3.3.2 Wesensprüfung

Die ergänzenden Bewilligungskriterien müssen sicherstellen, dass zu bewilligende «Listenhunde» ohne Abstammungsausweis oder deren Kreuzungen einen der FCI-Anerkennung äquivalenten Standard erfüllen. Daher kommt der Wesensprüfung der zu bewilligenden «Listenhunde» oder deren Kreuzungen im Rahmen der Gesuchsprüfung und der Bewilligungserteilung neu eine zentrale Bedeutung zu.

Schon heute werden bei bereits bewilligten «Listenhunden», die im Rahmen eines schwerwiegenden Bissvorfalls an Menschen oder Tieren auffällig geworden sind, durch den Veterinärdienst Wesensprüfungen angeordnet. Diese werden durch Tierärzte bzw. Tierärztinnen vorgenommen, welche eine entsprechende Weiterbildung in diesem Bereich absolviert haben und der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Verhaltensmedizin angehören. Das Ergebnis der Wesensprüfung kann zu einer Verschärfung der Auflagen der Haltebewilligung oder zu deren Entzug führen.

Im Sinne der Vermeidung von «Härtefällen» kann eine erfolgreich absolvierte Wesensprüfung eine Grundlage bieten, um bereits gehaltene adulte Hunde, welche die Bewilligungsvoraussetzungen hinsichtlich Abstammungsausweis nicht erfüllen, bewilligen zu können.

Eine Wesensprüfung von Welpen und Junghunden, welche die Bewilligungsvoraussetzungen hinsichtlich Abstammungsausweis nicht erfüllen können, ist jedoch vor Abschluss der Entwicklungsphasen zum erwachsenen Hund nicht aussagekräftig. In solchen Fällen muss eine bis zum Ende der Adoleszenz des betroffenen Hundes zeitlich befristete Haltebewilligung ausgestellt werden.

1.3.3.3 Anerkennung ausserkantonaler Haltebewilligungen

Nebst dem Kanton Solothurn ist in zehn weiteren Kantonen die Haltung individuell definierter Hunderassen oder deren Kreuzungen der Bewilligungspflicht unterstellt. Halter und Halterinnen von ausserkantonally bewilligten «Listenhunden» oder deren Kreuzungen, die ihren Wohnsitz wechseln möchten, müssen somit die Voraussetzungen der kantonsspezifischen Hundegesetzgebung erfüllen, damit ihr Hund auch im Kanton Solothurn gehalten werden kann. Dies ist sehr einschränkend für die betroffenen Halter und Halterinnen und kann einen Entzug des Hundes nach sich ziehen, wenn vor dem Umzug die kantonsspezifischen Vorschriften zur Haltung von «Listenhunden» und deren Kreuzungen nicht akribisch abgeklärt und die nötige Haltebewilligung eingeholt wurde. Und auch dann ist die Erteilung einer Haltebewilligung nur möglich, wenn die Voraussetzungen zum Abstammungsausweis erfüllt sind.

Mit der Anerkennung ausserkantonaler Haltebewilligungen soll eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von «Härtefällen» geschaffen werden. «Listenhunde», für die keine Möglichkeit zur Erlangung eines Abstammungsausweises besteht, oder deren Kreuzungen, die jedoch in einem anderen Kanton bewilligt und jahrelang ohne Vorfall gehalten wurden, können mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auch im Kanton Solothurn bewilligt werden. Dies entspricht auch der Bewilligungspraxis unserer Nachbarkantone Aargau und Basel-Landschaft.

1.4 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom ... bis ... ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

[Wird nach der Vernehmlassung ergänzt]

1.5 Erwägungen, Alternativen

Die Aufgaben des Veterinärdienstes fallen unabhängig von der Erhebung dieser Gebühr an. Ein Leistungsabbau ist nicht möglich, da es sich um den Vollzug von Bundesaufgaben handelt und ein Verzicht die Konformität zum Bundesrecht in Frage stellen und einem Abbau der öffentlichen Sicherheit gleichkommen würde. Soweit die Kosten für die Bewältigung der Aufgaben des Veterinärdienstes betreffend Hunde nicht auf die Hundehalter und Hundehalterinnen überwält werden sollen, müssten sie künftig von der Allgemeinheit über die allgemeinen Steuermittel getragen werden.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Hundegesetzes ist weder im Legislaturplan 2021 – 2025 noch im integrierten Aufgaben und Finanzplan (IAFP) 2024 – 2027 enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Änderung des Hundegesetzes hat keine direkten personellen oder finanziellen Konsequenzen zur Folge. Die finanziellen Folgen durch die Abgabenbefreiung von Haltern und Halterinnen von Assistenzhunden fallen nicht ins Gewicht. Gestützt auf die Gemeinde-Daten der letzten drei Jahre und nach Auskunft der IV-Stelle Solothurn sind hiervon pro Jahr rund ein Hundehalter bzw. eine Hundehalterin betroffen.

Durch den Wegfall der Kontrollzeichengebühr müsste der Kanton seine Ausgaben von über 750'000 Franken neu über das Globalbudget decken und somit durch den Steuerzahler finanzieren. Durch diese Hundesteuer werden die Ausgaben, welche aufgrund der Hundehaltung entstehen wie bisher durch die Hundehalter getragen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Mit der Teilrevision des Hundegesetzes muss auch die Hundeverordnung teilrevidiert werden.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Nach § 14 Absatz 1 des Hundegesetzes erfolgt die Veranlagung und der Bezug der Abgaben bereits heute durch die Einwohnergemeinden. Ausser, dass es sich anstelle einer Gebühr neu um eine Steuer handelt und neu auch Halter und Halterinnen von Behindertenhunden von der Abgabepflicht befreit sind, ändert sich für die Einwohnergemeinden nichts.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Beschlussesentwurf 1: Hundegesetz

Einleitend (§ 1, § 11, § 12 und § 14)

Der Begriff «Abgabe» wird generell in «Hundesteuer» geändert.

§ 1 Zweck und Gegenstand

Der Sicherheitsgedanke ist als Grundsatz in der Gesetzgebung explizit festzuhalten.

§ 3 Gefährdung und Belästigung

Potenziell gefährliche Hunderassen und ihre Kreuzungen müssen ausserhalb der Privatsphäre immer an der Leine geführt werden. Um die bestmögliche Kontrolle über solche Hunde sicherzustellen, statuiert Absatz 2 neu, dass die für den «Listenhund» verantwortliche Person diesen ausserhalb der Privatsphäre, sprich im öffentlich zugänglichen Raum, nur einzeln an der Leine ausführen darf. Demzufolge darf diese Person beim Ausführen ihres bewilligungspflichtigen Hundes nicht gleichzeitig die Verantwortung für weitere Hunde innehaben. Dabei ist unerheblich, ob der weitere Hund bzw. die weiteren Hunde als potenziell gefährlich gelten. Dies erlaubt Personen auch weiterhin, ihren bewilligungspflichtigen Hund in Begleitung anderer Personen mit Hunden auszuführen, solange diese anderen Personen die Verantwortung für ihren Hund oder ihre Hunde innehaben.

§ 4 Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen

Mit dem neu formulierten Absatz 1 wird eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach auch die regelmässige Betreuung von Hunden potenziell gefährlicher Rassen für bewilligungspflichtig erklärt werden kann. Bisher war es möglich, einen ausserkantonale gehaltenen und registrierten Hund einer potenziell gefährlichen Rasse regelmässig im Kanton Solothurn betreuen zu lassen, ohne dass der Hund oder die betreuende Person die für die Haltebewilligung notwendigen strengen Voraussetzungen erfüllen musste. Mit der Bewilligungspflicht der regelmässigen Betreuung solcher Hunderassen wird diese Lücke geschlossen. Die nähere Definition zum zeitlichen Umfang der Betreuungstätigkeit wird in der Hundeverordnung geregelt. Dabei soll die kurzzeitige Betreuung eines solchen Hundes durch Drittpersonen weiterhin ohne Bewilligung möglich sein.

Für selbst gezüchtete Welpen, deren Rasse der Bewilligungspflicht unterliegt, wird in Absatz 2 die Frist zum Einholen einer Haltebewilligung von 60 Tagen auf 15 Wochen nach der Geburt der Welpen erhöht. Damit werden die kantonalen Fristen an jene des Bundes angeglichen, denn auch auf Bundesebene ist geplant, das Mindestalter von Welpen bei der Ein- und Durchfuhr auf 15 Wochen festzulegen. Zuständig ist, in Präzisierung des Begriffs «zuständige Dienststelle», der Veterinärdienst.

Bisher mussten Hunde, deren Rassen der Bewilligungspflicht unterliegen, über einen Abstammungsausweis eines anerkannten schweizerischen Rasseclubs verfügen, welcher zwangsläufig Mitglied der FCI ist. Neu wird in Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 geregelt, dass die Hunde über einen Abstammungsausweis eines durch Verordnung des Regierungsrats anerkannten internationalen Dachverbandes verfügen müssen. Neben der FCI sollen dabei die drei weiteren grössten international tätigen Dachverbände, der AKC (American Kennel Club), der KC (The Kennel Club) und der UKC (United Kennel Club) in der Hundeverordnung als anerkannt definiert werden. Der UKC ist der erste und grösste Verband, welcher den American Pit Bull Terrier und seit 2013 auch den American Bully als Rassen anerkannt hat. Dies im Unterschied zur FCI, bei der nach wie vor weder der American Pit Bull Terrier noch der American Bully als Rassen anerkannt sind, sondern

lediglich als Kreuzung von potenziell gefährlichen Rassen gelten und folglich im Kanton Solothurn nicht gehalten werden dürfen. Der American Bully ist eine noch sehr «junge» Hunderasse, deren Haltung 2007 beim Inkrafttreten der Hundegesetzgebung hierzulande noch nicht etabliert war und deshalb nicht berücksichtigt wurde. Bis anhin konnte deshalb keine Bewilligung für die Haltung des American Bully ausgestellt werden, da die mit der Rassenanerkennung verbundenen Abstammungspapiere nicht den Vorgaben der Hundegesetzgebung entsprochen haben. Erst durch die zusätzliche Anerkennung der Abstammungsausweise der obgenannten Dachverbände erhalten der American Pit Bull Terrier und der American Bully gemäss Hundegesetzgebung den «Status» einer Rasse und können somit neu im Kanton Solothurn grundsätzlich gehalten werden. Beide Hunderassen sind aber als potenziell gefährliche Hunderassen einzustufen. § 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 hat daher zur Folge, dass der American Bully neu auf die Liste der potenziell gefährlichen Hunderassen aufgenommen werden muss und dessen Haltung somit neu der Bewilligungspflicht unterliegt.

Um die oben aufgeführten «Härtefälle» künftig vermeiden zu können, wird in Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 2 neu die Wesensprüfung von Hunden, nach Ende derer Adoleszenz, als Bewilligungsgrundlage aufgenommen. Die Wesensprüfung ist erst ab einer gewissen Reife des Hundes aussagekräftig. Da sich Hunderassen zeitlich unterschiedlich schnell entwickeln, wird kein fixes Alter für die Wesensprüfung vorgeschrieben, um dieses individuell auf den jeweiligen Hund festlegen zu können. Die Wesensprüfung muss durch eine anerkannte Fachperson durchgeführt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch für potenziell gefährliche Hunderassen, die nicht über die geforderten Abstammungsausweise verfügen oder deren Kreuzungen, die jedoch verhaltensunauffällig sind, eine Haltebewilligung erteilt werden kann. Die entsprechenden Details zur Ausbildung der Fachpersonen und zum Inhalt der Wesensprüfung werden in der Hundeverordnung geregelt.

In Absatz 3^{bis} werden die Voraussetzungen einer Haltebewilligung für in den Kanton Solothurn ziehende Halter und Halterinnen von potenziell gefährlichen Hunden definiert. Die Wesensprüfung kann auch für Hunde, deren Halter und Halterinnen aus einem anderen Kanton zuziehen, als Bewilligungsgrundlage zur Anwendung gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn der bisherige Wohnsitzkanton keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich Haltebewilligung von potenziell gefährlichen Hunderassen macht. Ist der Hund beim Zuzug noch ein Welpen oder Junghund, wird die Haltebewilligung befristet bis zum Ende der Adoleszenz des Hundes ausgestellt. Wird die Wesensprüfung innerhalb dieser Frist erfolgreich abgelegt, wird in einem weiteren Schritt durch den Veterinärdienst eine ordentliche, unbefristete Haltebewilligung für den jeweiligen Hund ausgestellt. Verfügt ein zuziehender Hundehalter oder eine zuziehende Hundehalterin jedoch bereits über eine Haltebewilligung für seinen oder ihren Hund, wird diese vom Kanton Solothurn anerkannt, sofern der Hund bisher nicht auffällig geworden ist.

§ 5 Massnahmen

Neu soll neben dem Oberamt auch explizit der Veterinärdienst Massnahmen bei Pflichtverletzungen der Halter und Halterinnen, bei Verdacht einer Bedrohung durch einen «Listenhund» und deren Kreuzungen oder bei Verhaltensauffälligkeiten solcher Hunde anordnen können. Bisher hat der Veterinärdienst § 5 nur analog angewandt. Die Aufgabenteilung zwischen Oberamt und Veterinärdienst findet sich bereits heute in § 1 der Hundeverordnung und hat sich in der Praxis bestens bewährt.

Der Massnahmenkatalog, welcher eine nicht abschliessende Aufzählung enthält, bleibt unverändert. Buchstabe g wird in Bezug auf die Entziehung eines Hundes zur Neuplatzierung insofern präzisiert, als dass in einem solchen Fall auch das Eigentum an dem Hund entzogen ist. Diese Präzisierung ist nötig, um in entsprechenden Verfahren eine rasche Neuplatzierung eines Hundes zu gewährleisten, welche nur mit einer Übertragung des Eigentums auf den neuen Halter realisierbar ist.

§ 6 Meldung von Gefährdungen

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Vorfälle, welche gemäss Artikel 78 TSchV der zuständigen kantonalen Stelle zu melden sind, nicht direkt vom Oberamt, sondern vom Veterinärdienst entgegengenommen werden. Die Bestimmung ist daher entsprechend zu berichtigen.

§ 7 Melde- und Auskunftspflicht der Halter oder Halterinnen

Die Hundehalter waren gemäss Absatz 1 bis anhin angehalten, die Haltung eines über drei Monate alten Hundes unter Angabe der Mikrochipnummer zur Aufnahme in die Bezugsliste anzumelden. Ebenso musste die Weitergabe oder der Tod des Hundes gemeldet werden. Mit der 2016 eingeführten nationalen Datenbank zur Registrierung von Hunden, AMICUS, und den mittlerweile vorhandenen technischen Funktionen kann künftig auf die Meldung dieser Angaben durch die Hundehaltenden bei der Einwohnergemeinde verzichtet werden, da diese direkt in AMICUS abgefragt werden können.

§ 8 Kennzeichnung und Registrierung

Gemäss Artikel 30 des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966¹⁾ müssen Hunde gekennzeichnet und in einer zentralen Datenbank registriert sein. Die Kennzeichnung und Registrierung richtet sich nach den heute geltenden Vorgaben in Artikel 16 und 17 ff. TSV. Der § 8 Abs. 1 umschrieb bis anhin teilweise die Artikel 16 und 17 ff der Tierseuchenverordnung (TSV) des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Eine Anpassung durch ein direktes Verweisen auf die Tierseuchenverordnung (TSV) präzisiert und vermeidet Missverständnisse bei der Kennzeichnung und Registrierung der Hunde.

§ 11 Höhe und Verwendung

Der Begriff «Kontrollzeichengebühr» wird gestrichen. Der Betrag von 40 Franken, den die im Kanton Solothurn wohnhaften Hundehalter oder Hundehalterinnen dem Kanton zu entrichten haben, wird neu als Steuer ausgestaltet (Abs. 1). Dabei wird keine neue Steuer eingeführt – eine solche müsste denn auch durch eine Änderung der KV erfolgen – sondern die bereits in Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe I KV bestehende Steuerkompetenz durch den Kanton wahrgenommen. Durch die verfassungsmässige Ausgestaltung der Abgabe von 40 Franken entstehen den Hundehaltern und Hundehalterinnen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation keine Mehrkosten. Die Einwohnergemeinden ihrerseits erheben weiterhin von den auf ihrem Gebiet wohnhaften Hundehaltern und Hundehalterinnen unverändert eine Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken (Abs. 2). Diese spezialgesetzliche Regelung in Absatz 2 gibt den Gemeinden das Recht, eine Hundesteuer zu erheben (vgl. Art. 46 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾).

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Kostenanlastungssteuer, welche einer gesetzlichen Zweckbindung unterworfen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_712/2015 vom 22. Februar 2016 (E. 3.2.3)). Artikel 132 Absatz 2 KV sieht vor, dass zweckgebundene Steuern, wie die Hundesteuer, nur so lange erhoben werden dürfen, als sie benötigt werden. Der Steuerertrag ist im Interesse der Hundehalter und Hundehalterinnen zu verwenden. Er dient der Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung sowie für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung den Hund betreffend (Abs. 3). Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeinde- bzw. Kantonsaufgaben verwendet werden.

¹⁾ SR 916.40.

²⁾ BGS 111.1

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c

Neu sind auch Behindertenhunde von der Hundesteuer befreit. Der Begriff «Blindenführhunde» wird durch den Begriff «Assistenzhunde» ersetzt. Assistenzhunde sind Hunde, welche nach einer speziellen Ausbildung in der Lage sind, die Anwendung lebenspraktischer Fähigkeiten von Menschen mit Schwerbehinderung zu unterstützen oder durch ihre Reaktionen schwerkranken Menschen in lebensbedrohenden Situationen zu helfen. Als Assistenzhunde im Sinne dieses Paragraphen gelten Blindenführhunde und Behindertenhunde. Von der Hundesteuer befreit werden somit nur Hunde, welche durch Sozialversicherungen mitfinanziert werden.

Voraussetzung der Befreiung von der Hundesteuer von Assistenzhunden ist der Nachweis, dass diese Hunde gemäss der Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) vom 29. November 1976¹⁾ von der IV mitunterstützt werden. Mit der Unterstützung durch die IV ist der Nachweis erbracht, dass die Hunde von einer anerkannten Hundeschule stammen und dass der Bedarf nachgewiesen wurde.

§ 14 Zuständigkeit und Bezug

Die Einwohnergemeinden waren gemäss Absatz 1 bis anhin angehalten, jährlich eine Bezugsliste über die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde zu erstellen und diese der zuständigen Dienststelle in elektronischer Form zu übermitteln. Mit der 2016 eingeführten nationalen Datenbank zur Registrierung von Hunden, AMICUS, und den mittlerweile vorhandenen technischen Funktionen kann künftig auf eine Bezugsliste und die damit verbundene Meldepflicht gemäss Absatz 2 verzichtet werden.

4.2 Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif

§ 115 Absatz 1 Buchstabe c

Da die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle entfällt und die Höhe der kantonalen Hundesteuer nicht im Gebührentarif zu regeln ist, kann § 115 Absatz 1 Buchstabe c ersatzlos gestrichen werden.

5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Erlass der Hundesteuer für Therapie- und Assistenzhunde

Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Änderung Hundegesetz im Bereich der Listenhunde / Mischlinge

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision des Hundegesetzes mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, so unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der KV.

Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum.

¹⁾ SR 831.232.51.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS

Vernehmlassungsentwurf